

# Verordnung

## über Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Kaminfegearbeiten sowie über damit zusammenhängende Schutzmassnahmen bei Hochkaminen und Feuerungsanlagen

vom 18. Oktober 1963 (Stand am 10. Dezember 2002)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981<sup>1</sup> über die Unfallversicherung (UVG),<sup>2</sup>

*verordnet:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Geltungsbereich  
und Vorbehalte

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Betriebe gemäss Artikel 81 UVG.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten sind die dieser Verordnung nicht widersprechenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Kantone und Gemeinden sowie die Hausinstallationsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins.

#### Art. 2

Gefährdete  
Personen

<sup>1</sup> An Schwindelanfällen leidende, epileptische, schwerhörige, stark kurzsichtige oder mit andern die Sicherheit bei der Arbeit beeinträchtigenden Gebrechen behaftete Personen dürfen mit Kaminfegearbeiten nicht beauftragt werden.

<sup>2</sup> Angeheiterte oder betrunkene Personen sind von der Arbeit wegzuweisen.

#### Art. 3

Werkzeuge  
und Geräte

<sup>1</sup> Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter hat darüber zu wachen, dass die Werkzeuge und Geräte rechtzeitig, in genügender Menge und in gutem, gebrauchsfähigem Zustande zur Verfügung stehen.

AS 1963 858

<sup>1</sup> SR 832.20

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3929).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3929).

<sup>2</sup> Die Kratzeisen müssen so geformt sein, dass sie fest, aber doch bequem auf den Schultern liegen.

#### **Art. 4**

Schadhafte  
Kamine

Baufällige Kamine und Kamine mit verwitterten Köpfen, durchgebrannten, verrosteten oder lockern Steigeisen und Leitern dürfen nicht bestiegen werden.

#### **Art. 5**

Gefährliche  
Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe von Maschinen, Triebwerken, nicht isolierten elektrischen Leitungen und ähnlichen Einrichtungen auszuführen, so dürfen sie nicht begonnen werden, bevor der Betriebsleiter der Anlage oder sein Stellvertreter die notwendigen Sicherungsvorkehrungen getroffen hat.

#### **Art. 6**

Schwere  
Gegenstände

Für das Heben oder Umlegen schwerer Gegenstände, wie Kochherdplatten, Wasch- und Kochkessel von über 50 kg Gewicht, ist ein zweiter Mann beizuziehen.

#### **Art. 7**

Verhütung  
von Berufs-  
krankheiten

Sofern Bestandteile des Russes Hauterkrankungen erzeugen, sind Hautschutzsalben und bei Auftreten von gesundheitsschädlichem Gas oder Staub geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 8**

Verpflichtung  
zum Gebrauch  
der Schutzmittel

Die Arbeiter sind vom Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter zum Gebrauch der zur Verfügung stehenden Schutzvorrichtungen und Schutzmittel anzuhalten.

#### **Art. 9**

Meldepflicht  
des Kaminfeger-  
meisters

Der verantwortliche Kaminfegermeister hat sowohl den Eigentümer der Anlage als auch die zuständige Behörde auf schadhafte oder ungenügend gesicherte Feuerungsanlagen, Kamine, Aufstiege oder Zugänge schriftlich aufmerksam zu machen.

## II. Zugänge und Aufstiege

### Art. 10

Zugänge zu den Kaminen

<sup>1</sup> Wenn auf Dächern die Zugänge zu den Kaminen infolge Fehlens der notwendigen Sicherungen eine Absturzgefahr nicht ausschliessen, ist die Begehung zu unterlassen.

<sup>2</sup> Als notwendige Sicherungen im Sinne von Absatz 1 gelten Dachlunen neben den Kaminen, Laufstege zwischen Aussteigöffnungen und Kaminen, feste Leitern auf Hochkaminen, Schneefänge und ähnliche Vorrichtungen.

### Art. 11

Aufstiege und Fördereinrichtungen an Hochkaminen

<sup>1</sup> Neu zu errichtende Hochkamine mit mehr als 1,50 m Innendurchmesser sind vom Eigentümer der Anlage mit einem äusseren, festmontierten Leiteraufstieg zu versehen. Diese Aufstiege sind mit Rückenschutz und Zwischenpodesten gemäss Anhang I oder II zu dieser Verordnung auszurüsten.

<sup>2</sup> Das Besteigen solcher Kamine vom Innern aus ist verboten. Sofern Kontroll-, Reinigungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten im Kamininnern in gewissen Zeitabständen notwendig sind, hat der Eigentümer der Anlage Hängegerüste, Förderkörbe oder ähnliche Einrichtungen gemäss Anhang III zu dieser Verordnung in betriebssicherem Zustand zur Verfügung zu halten.

<sup>3</sup> Bei bestehenden Hochkaminen können die im Kamininnern vorhandenen Steigeisen und ähnlichen Aufstiegeinrichtungen benützt werden, solange sie sich in einwandfreiem Zustand befinden. Andernfalls sind die Kamine mit den Einrichtungen gemäss den Absätzen 1 und 2 auszurüsten.

### Art. 12

Querschnitt und Ausgestaltung schließbarer Kamine

<sup>1</sup> Der lichte Querschnitt schließbarer Kamine darf 5000 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Können solche Kamine nur von oben her bestiegen werden, so sind sie am unteren Ende mit einer Lüftungstüre zu versehen.

## III. Reinigungsarbeiten

### Art. 13

Entlüftung der Heizräume

Bei Reinigungsarbeiten sind Räume, in denen sich die Feuerungsanlagen befinden, zu entlüften.

**Art. 14**

Ausschalt-  
sicherung bei Feuer-  
ungsanlagen

<sup>1</sup> In den elektrisch gesteuerten Feuerungsanlagen muss für jeden Heizkessel ein von Hand mechanisch zu betätigender Schalter oder eine Steckvorrichtung vorhanden sein, womit alle Stromkreise für die Zündung und den Betrieb des Brenners so abtrennbar sind, dass der Brenner nicht ungewollt in Betrieb kommen kann.

<sup>2</sup> Sind die Flammräume oder die Kamine für Personen zugänglich, muss diese Schalt- oder Steckvorrichtung mittels eines Schlosses gegen ungewolltes oder irrtümliches Einschalten gesichert werden können. Vor dem Einsteigen in die Anlage hat der Kaminfeger die Vorrichtung in Ausschaltstellung abzuschliessen und mit einem Warnungsschild

«Vorsicht, nicht einschalten, Kaminfegerarbeit!»  
oder ähnlichen Inhaltes zu versehen.

<sup>3</sup> Die Schalt- oder Steckvorrichtung soll sich in der Nähe der Feuerungsanlagen befinden und ist so zu bezeichnen, dass klar hervorgeht, zu welchem Heizkessel sie gehört.

**Art. 15**

Abkühlung  
von Grossfeuer-  
ungsanlagen

Die Reinigung von Grossfeuerungsanlagen, die bestiegen werden müssen, ist erst vorzunehmen, nachdem sich das Mauerwerk genügend abgekühlt hat. Lehrlinge dürfen solche Arbeiten nur unter Aufsicht eines Gesellen oder Meisters ausführen.

**Art. 16**

Entfernen der  
Gase in Kaminen  
und «Füchsen»

Vor Beginn der Reinigungsarbeiten in Kaminen und Verbindungskanälen («Füchsen») müssen alle mit diesen verbundenen Feuerstellen gelöscht und angesammelte gesundheitsschädliche Gase durch Lüften entfernt werden.

**Art. 17**

Arbeiten  
in «Füchsen»

<sup>1</sup> Für den Eintritt in Rauchgasabzüge von Grossfeuerungsanlagen («Füchse») sind gegen Staubexplosion gesicherte Lampen zu benutzen.

<sup>2</sup> In «Füchse» einsteigende Arbeiter sind von Drittpersonen, von den Eingängen aus, durch gegenseitige Zurufe zu überwachen.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 18

Anpassung  
bestehender  
Anlagen

Zur Anpassung bestehender Anlagen an die Bestimmungen des Artikels 14 wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt.

### Art. 19<sup>4</sup>

Ausnahmebe-  
stimmung

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten oder andere als die in der Verordnung vorgeschriebenen Massnahmen anordnen.

### Art. 20<sup>5</sup>

Strafen und  
Zwangsmass-  
nahmen

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften unterliegen den Strafen und Zwangsmassnahmen der Artikel 92, 112 und 113 UVG.

### Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 25. August 1939<sup>6</sup> betreffend Verhütung von Unfällen im Kaminfegergewerbe aufgehoben.

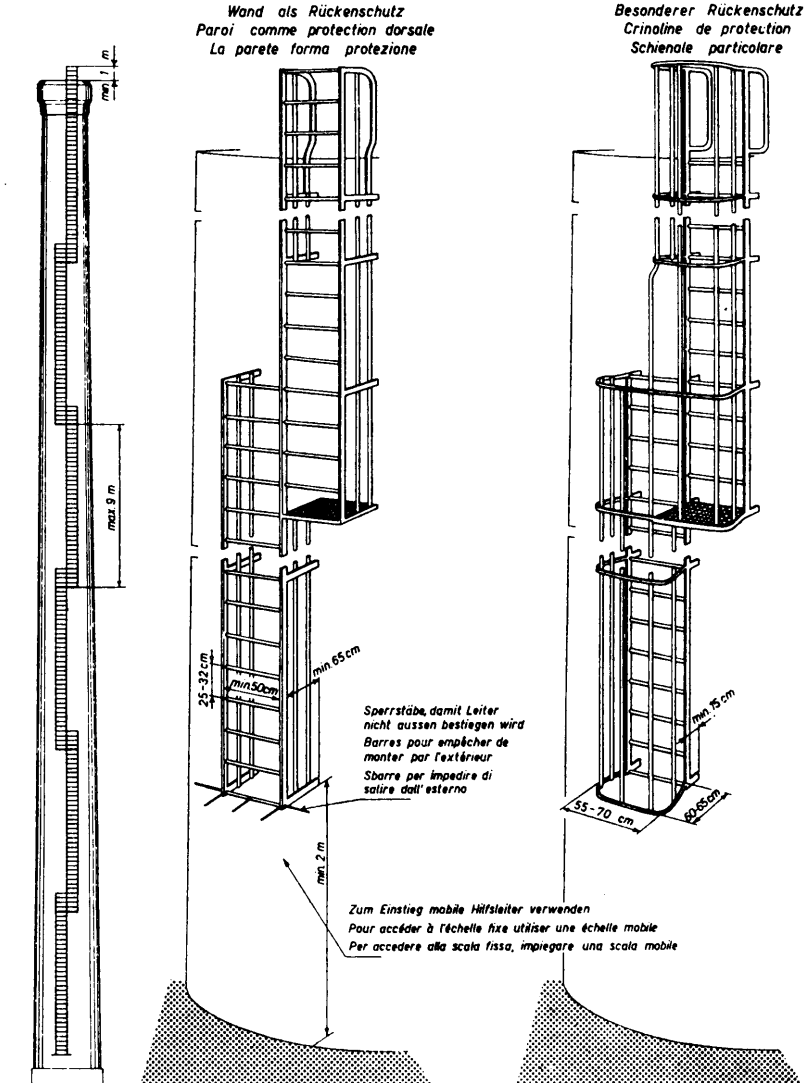
<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3929).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3929).

<sup>6</sup> [BS 8 438]

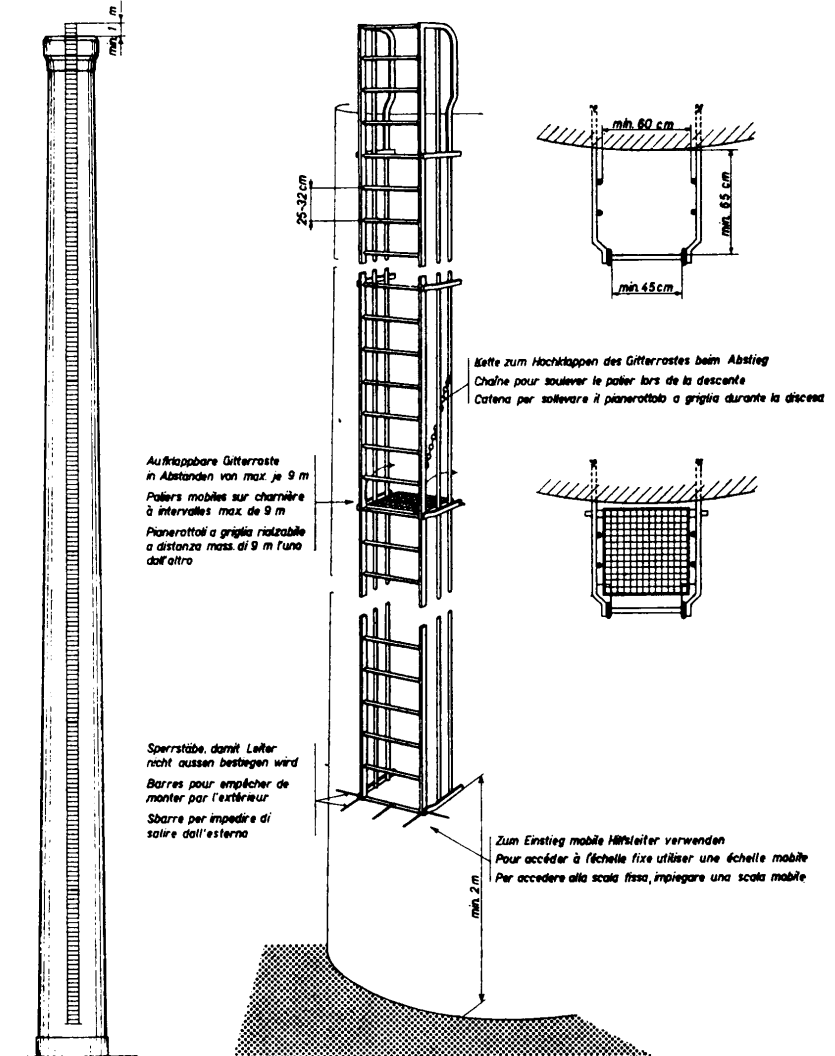
Anhang I

**Hohe Leiteraufstiege mit Zwischenpodest und Rückenschutz**  
**Echelle de grande hauteur avec palier intermédiaire et protection dorsale**  
**Scala per grandi altezze con pianerottoli intermedi e protezione dorsale**



## Anhang II

**Feste Leiter für grosse Höhen mit Wand als Rückenschutz**  
**Echelle fixe pour grande hauteur avec la paroi comme protection dorsale**  
**Scale fissa per grandi altezze aventi la parete quale paratoia dorsale**



Anhang III

Reinigungseinrichtung mit Förderkorb  
Installation de nettoyage avec nacelle  
Installazione per la pulizia con navicella

